

Kammer mit dem Inhalte der Schrift sich einverstehet? — Allgemein Ja. —

Domherr D. Schilling: Ich bitte ebenfalls um Erlaubniß, eine ständische Schrift vorlesen zu dürfen auf das Decret, einige Bestimmungen zu Beförderung des Realcredits ic. betreffend. Sie ist von dem Referenten der jenseitigen Kammer abgefaßt (Dieselbe wird vorgetragen). Ich habe diese Schrift nebst Beilage ganz übereinstimmend mit den gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüssen gefunden, und es steht kein Bedenken entgegen, sie zu genehmigen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer mit dem Inhalte der Schrift einverstanden ist? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: So wird sie nun abgelassen werden können, da sie in beiden Kammern Genehmigung gefunden hat. Ich habe die Herren zu fragen, ob noch etwas vorzutragen ist? — Dann würden wir zur Tagesordnung übergehen können. Ich würde den Herrn Bürgermeister Wehner ersuchen, den mündlichen Vortrag der Deputation, die Differenzpunkte bei dem Entwurfe zu einem Erläuterungsgesetze über die Communalgarde betreffend, vorzutragen.

Referent Bürgermeister Wehner: Der Entwurf zu einem Erläuterungsgesetze, die Communalgarde betreffend, ist anderweit in der Kammer verhandelt worden, und es sind nur noch einige Differenzpunkte offen geblieben, die noch in Richtigkeit zu bringen sind. Zu dem Ende ist bereits eine Vereinigungsdeputation vorausgegangen, und ich werde nunmehr dasjenige, worüber Vereinigung getroffen worden ist, und wo man nicht einverstanden ist, der Kammer mittheilen. Es ist freilich schlimm, wenn ich voraussenden muß, daß die Hauptpunkte diejenigen sind, wo man nicht hat Vereinigung finden können. Aber es wird vielleicht dennoch die Sache sich so machen, daß wir das Gesetz nicht ganz zurücklegen dürfen. Da man nicht über alle Punkte einig werden konnte, so hat man sich in der Deputation dahin vereinigt, der Kammer vorzuschlagen, daß, insofern einer oder der andere Differenzpunkt nicht zur Vereinigung gelangen sollte, da das Gesetz nicht zusammenhängt, dennoch diejenigen Punkte als bestehend betrachtet werden sollen, wo die Kammern wirklich einverstanden geworden sind, so daß also bloß über das Gesetz in den Punkten, worüber man einig ist, die Frage zu stellen sei.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat vernommen, aus welchen Gründen die Sache so stehet, und wie sie stehet und ich frage, ob sie mit der Ansicht der Deputation übereinstimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgerm. Wehner: Die erste Differenz ist bei §. 3. Da hatte die erste Kammer beschlossen, bei b. (diese §. enthält die nothwendigen Ausnahmen der zum Communalgardendienst verpflichteten Personen) bei b. waren ordinirte Geistliche genannt, und es war durch Amendement hier der Zusatz hinzugekommen: „Candidaten der Theologie, dafern sie nicht

einen andern Lebensberuf erwählten, ingleichen die Küster.“ Die zweite Kammer ist dem nicht beigetreten, und die Deputation rath der ersten Kammer an, der zweiten Kammer beizutreten, und diesen Zusatz fallen zu lassen, und zwar aus dem Grunde, weil doch eigentlich für die Candidaten der Theologie, welche Lehrerstellen haben, bereits gesorgt wird durch den Zusatz bei 4 d. und in der Folge gesorgt sein wird, als man voraussetzen kann, daß die Regierung sie in das Verzeichniß aufnehmen wird, unter diejenigen, welche als Beamte nicht zum Communalgardendienste gezogen werden. Ich muß bemerken, wenn wir bei dem Entschlusse stehen bleiben, wird der Erfolg sein, da die zweite Kammer einstimmig diesen Beschluß gefaßt hat, und mithin der ersten Kammer nicht beitrifft, daß die Regierung darauf nicht eingehen kann, da mehr als zwei Drittheil dagegen gestimmt haben. Also die Deputation rath der Kammer an, der zweiten Kammer beizutreten.

D. Großmann: Es ist von mehren Mitgliedern der Kammer öfters ausdrücklich geäußert worden, man müsse das Ansehen des geistlichen Standes und der Religion überhaupt zu erhalten und zu erheben suchen. Eine solche Maßregel ist ohnstraitig die von mir vorgeschlagene. Denn die künftigen Geistlichen, welche für die Zukunft erst ihre Aemter verwalten sollen, müssen unstraitig durch das ganze Leben hindurch in einem Verhältnisse stehen, das sie des Zutrauens ihrer Mitbürger und der Gemeinden würdig macht und würdig erhält. Ich glaube, das ist um so nöthiger, da das Recht der Parität hier geradezu ins Gedränge kommt. Katholische Candidaten giebt es nicht, darum, weil man Jedem, der zur Candidatur reif ist, den sogenannten Tischtitel bezahlt. Unsere Candidaten müssen sich ihr Brot sauer verdienen. Man fordert sie auf, was ich nicht mißbillige, daß sie sich sollen zu Schulstellen von 150 Thlr. melden, während ein katholischer Candidat 200 Thlr bekommt. Ich glaube, wir schaden hier geradezu der Ehre und dem Wohle unserer Kirche, und darum muß ich die Kammer dringend bitten, bei dem gefaßten Beschlusse beharren zu wollen.

Prinz Johann: Ich glaube, der Sprecher wird mir das Zeugniß geben, daß ich die Achtung für die Kirche jederzeit sehr hoch gestellt habe, und zwar nicht bloß für die Kirche, der ich angehöre, sondern auch der er angehört. Was aber den vorliegenden Gegenstand betrifft, so bitte ich folgende Punkte zu berücksichtigen. Ein Zurückgehen dürfte nicht zu erwarten sein. Nun sind aber die Bestimmungen des Gesetzes sehr nothwendig, daß sie ins Leben treten. Es werden dadurch eine Menge Ungleichheiten gehoben; diese will man bestehen lassen, um den Candidaten der Theologie, wenn ich es so sagen soll, ein Lucrum zu verschaffen, daß sie sollen besser gestellt werden, als bisher. Nun muß ich gestehen, daß auch gegen die Exemption sich manche Gründe anführen ließen, doch ist die Sache nicht so wichtig darzustellen, als der Herr Superintendent D. Großmann sie dargestellt hat. Nämlich es sind sämmtliche Candidaten, welche Hauslehrer sind, schon durch eine andere Bestimmung des Gesetzes getroffen. Da ist allerdings der Fall vorgekom-